

GESCHÄFTSORDNUNG

**der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern
vom 22. Juni 1991, geändert durch Beschlüsse der Versammlung der Kammer
vom 26.09.1992, 10.05.1995, 17.04.1996, 16.04.1997
und Beschluss vom 02.12.1998**

I. Allgemeines

§ 1
Mitglieder

Die im Lande Mecklenburg-Vorpommern zugelassenen Rechtsanwälte bilden die Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern mit Sitz in der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2
Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3
Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Kammer sind nach dem Ermessen des Vorstandes durch Kammerrundschreiben oder Veröffentlichungen in der Landespresse vorzunehmen.

II. Kammerversammlung

§ 4
Einberufung

- (1) Die Kammerversammlung wird durch den Präsidenten einberufen. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel bis zum Ende des zweiten Quartals eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Der Präsident muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn entweder 1/10 der Mitglieder es schriftlich beantragt und hierbei den zu behandelnden Gegenstand angibt, oder der Vorstand dies beschließt.
- (3) Die Kammerversammlungen finden am Sitz der Kammer oder, falls der Vorstand dies beschließt, an einem anderen Ort des Kammerbezirkes statt.
- (4) Die Kammerversammlung wird vom Präsidenten gemäß § 3 unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 4 Wochen vor dem Tag, an dem sie stattfinden soll, einberufen. Der Tag, an dem die Einberufung abgesandt oder veröffentlicht wird und der Tag der Versammlung sind hierbei nicht mitzurechnen.
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die Frist gemäß Absatz 4 abkürzen.
- (6) Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Tag der Kammerversammlung vorliegen. Bei Nichteinhaltung dieser Frist erfolgt keine Aufnahme in die Tagesordnung.

§ 5
Öffentlichkeit, Beschlussfähigkeit

- (1) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Nichtmitgliedern die Anwesenheit gestatten, muss ihre Namen aber der Kammerversammlung bis zum Beginn der Tagesordnung mitteilen. Bei Widerspruch aus der Kammerversammlung entscheidet diese.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Kammerversammlung ist beschlussfähig.

§ 6
Vorsitz

- (1) Den Vorsitz der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist dieser verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident-Schatzmeister-Schriftführer vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur in die Angelegenheiten der Geschäftsordnung als Versammlungsleiter an der Diskussion beteiligen. Will er sich in anderen Angelegenheiten zur Sache äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über diese Angelegenheit im Amte des Vorsitzenden vertreten lassen.

§ 7
Verhandlungen

- (1) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichterstatter bestimmen.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache. Zuerst erhält der Antragsteller das Wort, danach der Berichterstatter. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Gegenstand schließt, soll er dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (3) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (4) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner diese Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (5) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (3) und (4) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (6) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Vor der Abstimmung über diesen Antrag ist ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag zu hören. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach (1) bis (2) eingehalten ist.
- (7) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.

§ 8
Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden gemäß § 88 Abs. III BRAO den Ausschlag.
- (2) Der Vorsitzende stellt die Fragen, über die abgestimmt werden soll. Er stellt die Fragen so, dass sie sich mit „ja“ oder „nein“ beantworten lassen. Über die Fassung der Fragen kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet die Versammlung.

- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.

§ 9 Protokoll

Über den Verlauf der Kammerversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Vorsitzende und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Jedes Kammermitglied ist berechtigt, die Protokolle der Kammerversammlung einzusehen.

III. Vorstand der Kammer

§ 10 Mitglieder

- (1) Der Vorstand besteht aus 13 Mitgliedern. Ihm sollen 4 Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Schwerin, jeweils 3 Mitglieder aus den Landgerichtsbezirken Rostock und Stralsund, 2 Mitglieder aus dem Landgerichtsbezirk Neubrandenburg und ein beim OLG Rostock zugelassener Rechtsanwalt angehören.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, gemäß § 77 BRAO Abteilungen zu bilden.

§ 11 Wahlen

- (1) Wählbar ist nur, wer zwei Wochen vor der Kammerversammlung benannt worden ist (Einreichungsfrist).
- (2) Die Wahlvorschläge sind bei der Geschäftsstelle der Kammer getrennt nach Landgerichtsbezirken schriftlich einzureichen. Jedes Kammermitglied kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Der Vorschlag muss von mindestens 10 Kammermitgliedern unterschrieben oder von einem Anwaltverein Mecklenburg-Vorpommern eingereicht sein. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens zwei Kandidaten mehr enthalten, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Jedes Mitglied kann die eingegangenen Vorschläge in der Geschäftsstelle der Kammer einsehen.
- (3) Das Präsidium prüft nach Ablauf der Einreichungsfrist, ob die Wahlvorschläge den vorstehenden Voraussetzungen entsprechen und, ob die vorgeschlagenen Kandidaten nach der Bundesrechtsanwaltsordnung wählbar sind. Wahlvorschläge, die den vorbezeichneten Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht berücksichtigt.

§ 12 Wahlverfahren

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes wird jeweils in einem gesonderten Wahlgang für die Kandidaten der verschiedenen Landgerichtsbezirke vorgenommen.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Abgabe verdeckter, nicht unterschriebener Stimmzettel, auf denen die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind.
- (3) Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden. Wird ein Kandidat auf einem Stimmzettel mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme. Werden mehr Kandidaten angekreuzt, als Vorstandsmitglieder zu wählen sind, so ist der Stimmzettel ungültig. Werden weniger Kandidaten angekreuzt, als zur Wahl vorgesehen sind, so ist der Stimmzettel gültig. Der Stimmzettel ist ungültig, wenn er Zusätze oder die Namen von Personen enthält, die nicht Kandidaten sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.
- (4) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Wahlhandlung.
- (5) Das Wahlergebnis wird durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmenden Mitgliedern des amtierenden Vorstandes ausgezählt und festgestellt.

- (6) Gewählt sind die Kammermitglieder, die mehr Stimmen als die anderen Kandidaten auf sich vereinen. Ergibt ein Wahlgang Stimmengleichheit für mehr Kandidaten, als zu wählen sind, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los über die Wahl.
- (7) Die in der Kammerversammlung in den Vorstand gewählten anwesenden Mitglieder haben sofort nach Verkündung des Wahlergebnisses zu erklären, ob sie die Wahl annehmen. Ist der Gewählte bei der Verkündung des Wahlergebnisses nicht anwesend, so hat er seine Zustimmung zu seiner Wahl binnen zweier Wochen nach Zugang der vom Vorsitzenden unverzüglich an ihn zu richtenden Benachrichtigung zu erklären. Die Unterlassung der Erklärung gilt als Ablehnung. Lehnt der anwesend Gewählte die Wahl ab bzw. stimmt der abwesend Gewählte nicht innerhalb der o. g. Frist zu, so rückt der nächstfolgend Gewählte mit der höchsten Stimmenzahl nach.

§ 13

Besondere Abstimmungsverfahren

- (1) Die Kammerversammlung kann mit einfacher Mehrheit ein anderes Verfahren, insbesondere eine Handhebung, beschließen.
- (2) Die Vorschriften des § 12 finden auch bei Beschlussfassung in geheimer Wahl entsprechende Anwendung.

§ 14

Beitragspflicht

Die Beitragspflicht der Kammermitglieder bestimmt sich nach der von der Kammerversammlung beschlossenen Beitrags- und Gebührenordnung.

§ 15

Revisionen

Das Beitrags- und Rechnungswesen der Kammer ist alljährlich von mindestens zwei Rechtsanwälten zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

Die Rechnungsprüfer werden jeweils von der Kammerversammlung in offener Abstimmung gewählt.

Ihnen sind spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Jahresversammlung alle Akten, Belege und Unterlagen in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme vorzulegen.

Die Prüfer erstatten einen schriftlichen Bericht und erläutern diesen der Kammerversammlung.

§ 16

Die Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Mecklenburg-Vorpommern tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.

gez. Schümann
Präsident

Ausgefertigt am 09.12.1998

gez. Schümann
Präsident